

Das *Decretum* einer Bischofsversammlung in Savonnières (862?) gegen den Raub von Kirchengut – nunmehr komplettiert

Von

RUDOLF POKORNY

Der Kampf des Episkopats gegen die Entfremdung bzw. Ausbeutung des Kirchenguts durch den Laienadel beginnt im burgundischen Teil des Mittelreiches mit der von 14 Bischöfen aus den Kirchenprovinzen Lyon, Vienne und Arles abgehaltenen Synode von Valence vom Januar 855¹. Insbesondere deren c. 9 bietet eine instruktive Übersicht über die auf der lokalen Ebene im einzelnen angewandten Methoden: massiver Druck auf die Landpriester, unverhüllte Okkupation des Dotalgutes der Pfarrkirchen, Einforderung von Servitienleistungen durch die Grundherren, Errichtung von Kirchen auf Grundherrschaften ohne die in der Kapitulariengesetzgebung vorgeschriebene Grundausstattung und ohne Übereignung an die zuständigen Bischöfe, und Ähnliches. Bischöfe aus den Kirchenprovinzen Lyon und Vienne nahmen diese Thematik auf der Synode von Mâcon² (wohl auch 855) wieder auf, verwiesen auf die Kanones von Valence, verabschiedeten vier eigenständig formulierte Kanones und hängten als Schlusskapitel noch einmal jenes c. 9 von Valence (855) an. Und die beiden ersten Kanones von Mâcon (855) sind als cc. 1 und 3 dann wiederum in einem undatierten und fragmentarisch abbrechenden Text anzutreffen, der mit *Decretum* überschrieben ist und der sich in seiner Vorrede als Beratungsergebnis einer Versammlung von zehn Erzbischöfen aus den Reichen Karls des

1) MGH Conc. 3 S. 347–365; das c. 9 hier S. 358 f.

2) MGH Conc. 3 S. 373–378.